

Kurztitel

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin - Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 190/2007

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Text

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

(2) Für die Details der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Berufsbildpositionen 2, 10, 11, 21, 22, 24, 30, 33, 34 und 35 des allgemeinen Teils wird auf die Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Richtlinie 91/439/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG, ABl. Nr. L 226 vom 10.9.2003, S.4, in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis über die Aufgaben und den organisatorischen Aufbau des Betriebes sowie über die betrieblichen Arbeitsabläufe		-
2.	Kenntnis über Marktstellung und Organisation des Betriebes (Betriebsbereiche) sowie über das wirtschaftliche Umfeld und den Markt (RL 2003/59/EG)		
3.	Handhaben und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe, Messgeräte, Prüfgeräte und einfachen Testgeräte		
4.	Kenntnisse der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten; Grundkenntnisse der Bearbeitungsmöglichkeiten		
5.	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten der Metallbearbeitung	Einfache berufsbezogene Fertigkeiten im Weichlöten, Hartlöten, Gasschmelzschweißen und Elektroschweißen	-

6.	Grundkenntnisse der Pneumatik und Hydraulik	Grundkenntnisse des Aufbaus und der Wirkungsweise der mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Systeme der Fahrzeuge	-
7.	Grundkenntnisse der Elektrik und Elektronik im Fahrzeug		-
8.	Kenntnis der im Betrieb verwendeten Fahrzeuge, Fahrzeugteile und des Zubehörs	-	-
9.	Kenntnis und Verwenden der einschlägigen Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Schutzmittel, Pflegemittel und Frostschutzmittel		-
10.	Kenntnis des Aufbaus und der Wirkungsweise der Kraftfahrzeugmotoren und der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung sowie der elektrischen Kraftfahrzeuganlagen (RL 2003/59/EG)		-
11.	Kenntnis des Fahrgestells, der Karosserie, der Lenksysteme, der Bremssysteme (Bremsvorgänge) und anderer Sicherheitsausstattungen (RL 2003/59/EG)		-
12.	Grundkenntnisse der Fahrzeugwartung	-	-
13.	Einfache Wartungsarbeiten an Fahrzeugen (wie Motor, Auspuffanlage, Batterie, Lichtanlage, Filter, Reifen, Felgen, Kraftübertragungsanlage, Bremsanlage)		
14.	Einführung in die Fehlerfeststellung	Erkennen und Beurteilen von Störungen, Beheben von einfachen Störungen	
15.	-	Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit im Sommerbetrieb und im Winterbetrieb	
16.	Ausführen von kaufmännischen Arbeiten für den Transport (kaufmännisches Rechnen, Schriftverkehr, Ausfertigen von für den Transport erforderlichen Papieren)		
17.	Kenntnis des einschlägigen Zahlungsverkehrs		-
18.	-	Handhaben der für die jeweilige Beförderung erforderlichen Papiere	
19.	Lesen von Straßenkarten, Landkarten und Stadtplänen, Kenntnis der wichtigsten	Handhabung von Navigations-	

inländischen und ausländischen
(europäischen) Verkehrswege

systemen
(stationär oder
mobil)

20.	-	Strecken- und Terminplanung auch unter Berücksichtigung von Alternativrouten	
21.	-	Kenntnis der für das Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlichen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften (RL 2003/59/EG)	
22.	-	-	Kenntnis und Anwendung einer praxis-orientierten, verkehrssicheren, wirtschaftlichen, umweltbewussten und rücksichtsvollen Fahrweise (RL 2003/59/EG)
23.	-	-	An- und Abschleppen, Rangieren, Einfahren in und Ausfahren aus Parklücken und Stellplätzen
24.	-	Kenntnis der Berufsspezifischen Unfallrisiken	Richtiges Verhalten bei Verkehrsunfällen, sonstigen Zwischenfälle und außergewöhnlichen Situationen im Straßenverkehr sowie Leistung Erster Hilfe (RL 2003/59/EG)
25.	-	-	Erkennen und Beurteilen von im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen oder Schäden am Fahrzeug
26.	-	-	Richtiges Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Beschädigungen, Verletzungen und andere Vorkommnisse

27.	-	-	Richtiges Verhalten im Umgang mit Behörden und Kunden
28.	-	-	Bedienen des Kontrollgerätes; Kenntnis des Führens des Fahrtenbuches
29.	-	Absolvierung von praktischen Stunden unter Aufsicht eines Ausbilders/einer Ausbilderin in einem Fahrtechnikzentrum oder in einem leistungsfähigen Simulator	
30.	Kenntnis des kundengerechten Verhaltens und der kundengerechten Kommunikation (RL 2003/59/EG)		
31.	Kenntnis der einschlägigen Beschäftigungs- und Berufsvorschriften und Beförderungsbedingungen im Straßenverkehr		
32.	Berufsspezifische Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts und Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts), der Zollvorschriften, des Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts sowie der wesentlichen berufsbezogenen Vorschriften der Europäischen Union		
33.	Kenntnis und Anwendung von Vorbeugemaßnahmen um der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, auch unter Verwendung von Checklisten (RL 2003/59/EG)		
34.	Grundkenntnisse der Ergonomie (RL 2003/59/EG)		
35.	Kenntnis der menschlichen Leistungsfähigkeit und möglicher leistungsbeeinflussender Faktoren wie zB Stress, Krankheit, Schlaf und Müdigkeit, Medikamente und Suchtmittel sowie der daraus entstehenden Fehler und deren Auswirkungen (RL 2003/59/EG)		
36.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
37.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit (insbesondere der gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften)		
38.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
39.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

(3) Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

(4) Für die Details der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Berufsbildpositionen 1, 2, 6 und 10 des Schwerpunktes Güterbeförderung bzw. der Berufsbildpositionen 1, 2, 5 und 9 des Schwerpunktes Personenbeförderung wird auf die Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Richtlinie 91/439/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG, in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

1. Schwerpunkt Güterbeförderung:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	-	Kenntnis der Behandlung von Gütern bei der Lagerung und beim Transport, einschließlich der einschlägigen Warenkunde (RL 2003/59/EG)	Behandeln von Gütern beim Transport (RL 2003/59/EG)
2.	Kenntnis der Ladehilfen (RL 2003/59/EG)	Kenntnis der Ladetechnik und der Stautechnik (RL 2003/59/EG)	Laden, Stauen, Sichern des Ladegutes, auch unter Verwendung entsprechender Geräte und Vorrichtungen (wie Kipp-einrichtungen, Ladebagger, Ladebordwand, Ladekran) (RL 2003/59/EG)
3.	-	-	Kenntnis über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
4.	Kenntnisse der wichtigsten Fachausdrücke für die Güterbeförderung		-
5.	Kenntnisse der Beförderungsverträge		-
6.	-	Kenntnis der für den Straßengütertransport wesentlichen Bestimmungen des Güterbeförderungsrechts (RL 2003/59/EG)	
7.	-	Kenntnisse der für den Straßengütertransport wesentlichen Versicherungen (Transport, Lagerung, Fahrzeuge)	
8.	-	Kenntnis der für das Lenken von	

Lastkraftwagen, Kraftwagenzügen
und Sattelkraftfahrzeugen
erforderlichen kraftfahrtechnischen
Vorschriften

9.	-	-	Lenken von Lastkraftwagen (auch über 3,5 t Gesamtgewicht), von Kraftwagenzügen und Sattelkraft- fahrzeugen sowie das Ziehen von Anhängern unter Beachtung der einschlägigen kraftfahrrecht- lichen und ver- kehrsrechtlichen Bestimmungen
10.	-	-	Ladungsschonende Fahrweise (RL 2003/59/EG)
11.	-	Grundkenntnisse der wichtigsten fremdsprachigen Fachausdrücke für die Güterbeförderung	
2. Schwerpunkt Personenbeförderung:			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis über den Umgang mit Fahrgästen auch mit besonderen Fahrgastgruppen wie zB Behinderten und Kindern (RL 2003/59/EG)		-
2.	-	-	Verstauen und Sichern des Gepäcks (RL 2003/59/EG)
3.	Kenntnisse der wichtigsten Fachausdrücke für die Personenbeförderung		-
4.	Kenntnisse der Formulare und Verträge für die Personenbeförderung		-
5.	-	Kenntnis der für die Personenbeförderung wesentlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Gelegenheits- und Kraftfahrlinienrechtes) (RL 2003/59/EG)	
6.	-	Kenntnisse der für die Personenbeförderung wesentlichen Versicherungen (Personen, Unfall, usw.)	
7.	-	Kenntnis der für das Lenken von	

Omnibussen erforderlichen
kraftfahrtechnischen Vorschriften

8.	-	-	Lenken von Omnibussen sowie das Ziehen von Anhängern unter Beachtung der einschlägigen kraftfahrrecht- lichen und ver- kehrsrechtlichen Bestimmungen
9.	-	-	Schonende Fahrweise zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste (RL 2003/59/EG)
10.	-	Grundkenntnisse der wichtigsten fremdsprachigen Fachausdrücke für die Personenbeförderung	

(5) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.